Anlage 04 zur VO/0928/26

Flächennutzungsplanänderung 169

Änderungsverfahren gemäß § 2 BauGB mit

Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1257

Umweltbericht

BUGA Wuppertal 2031 gGmbH

Werth 96

42275 Wuppertal

Integrierte Landschaftsplanung Pieper

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.

Isenbergstraße 15
45130 Essen

Bauherr:	BUGA Wuppertal 2031 gGmbH Werth 96, 42275 Wuppertal
Vorhaben:	Flächennutzungsplanänderung 169 BUGA 3 / Talstation und Seilbahn, Änderungsverfahren gemäß § 2 BauGB mit Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1257
Verfasser:	ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper Isenbergstraße 15, 45130 Essen www.ilp-pieper.de
Bearbeitung:	Elmar Pieper, Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Dr. rer. nat. Biologie, Jacqueline Lange Dr. rer. nat. Dipl. Biologie, Susanne Stegbauer Kristina Peus, B.Sc. Ökologische Agrarwissenschaften Fabian West, M.Sc. Biologie Johanna Hackmann, M.Sc. Geographie Lea Thomas, M.Sc. Biologie

Essen, 22. Oktober 2026

ILP – Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper
Isenbergstraße 15 45130 Essen

Integrierte Landschaftsplanung Pieper

Elmar Pieper

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 1

1.1 Anlass der Planung und Lage im Raum 1

1.2 Planverfahren 1

1.3 Methodik und rechtliche Grundlagen 2

2 Grundlagen 4

2.1 Zu Grunde liegende Dokumente und Informationen 4

2.2 Beschreibung der Planung 5

2.3 Ziele 6

2.3.1 Plangebiet 7

2.3.2 Art der baulichen Nutzung 7

2.4 Fachgesetzte und Fachpläne 8

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB 10

3.1 Zusammenfassende Übersicht über die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans 27

3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen (Anlage 1 – Nr. 2 c BauGB) 31

3.3 Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen 31

3.4 Planungsalternativen (Anlage 1 – Nr. 2 d BauGB) 31

4 Zusätzliche Angaben (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 3) 32

4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 – Nr. 3a BauGB) 32

4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 – Nr. 3b BauGB) 32

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 – Nr. 3c BauGB) 33

Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 - Nr. 3d BauGB)

1 Einführung

1.1 Anlass der Planung und Lage im Raum

Die Stadt Wuppertal richtet zwischen April und Oktober 2031 nach erfolgreicher Bewerbung die Bundesgartenschau aus. Der Rat der Stadt Wuppertal hat bereits 2018 (VO/0985/18) und 2021 (VO/1500/21) Konzepte für die Kernareale und schließlich auch für die Errichtung einer Seilbahn beschlossen. Am Wuppertaler Zoo „Grüner Zoo" ist die Errichtung einer Seilbahn mit einer Talstation als Kombinationsbauwerk aus Parkhaus und Seilbahnstation vorgesehen. Das in der Talstation integrierte Parkhaus soll mit ca. 450 bis 500 Parkplätzen den Parkdruck im Zooviertel mindern. Die Seilbahn soll als Haupttransportmittel zur Anbindung an die Königshöhe und der dort vorgesehenen Hängebrücke (Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke) dienen.

Die Deutsche Bundesgartenschaugesellschaft gibt eine Flächengröße von mindestens 40 ha Parkanlagen und Freiflächen für die Vergabe für eine Bundesgartenschau vor. Diese Vorgaben werden in Wuppertal, im Landschaftsraum Vohwinkel, dem Grünen Zoo sowie auf dem Nützenberg und Kiesberg erzielt.

Die Flächennutzungsplanänderung 169 erstreckt sich über den räumlichen Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans 1257 – BUGA 3 / Talstation und Seilbahn, welcher im Parallelverfahren erstellt wird. Er liegt im Stadtbezirk Elberfeld-West und umfasst die für die Realisierung der geplanten Seilbahn und zugehöriger Bauwerke relevanten Flächen. Auf der bestehenden Parkplatzfläche am Boettingerweg ist ein kombiniertes Bauwerk aus Parkhaus und Talstation der Seilbahn vorgesehen. Die Mittelstation soll im Bereich der Samba-Trasse und des Löwengeheges errichtet werden und neben der erforderlichen Richtungsänderung der Seilbahn einen zusätzlichen Zugang zum Zoo ermöglichen. Die Bergstation ist als ebenerdiges Standardbauwerk am Erbslöhweg auf dem Kiesberg vorgesehen; von dort beträgt der Fußweg zur Hängebrücke etwa 700 m.

1.2 Planverfahren

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen wird der Flächennutzungsplan im Zuge der Flächennutzungsplanänderung 169 gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Dies umfasst neben allen Beteiligungsschritten der §§ 3 und 4 BauGB auch die Erstellung eines Umweltberichts. Die Darstellungen im Bereich der Tal-, Mittel- und Bergstation sollen zu

Sondergebiet (SO 41) mit der Zweckbestimmung „Seilbahn" geändert werden. Der Trassenverlauf der Seilbahn soll entsprechend der Planzeichenverordnung als Seilbahn dargestellt werden.

Der Bebauungsplan 1257 wird seitens der Stadt Wuppertal als planfeststellungsersetzender Bebauungsplan nach § 3 Abs. 4 SeilbG NRW im Normalverfahren aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.03.2025 in den Bezirksvertretungen Elberfeld-West und Elberfeld beraten und am 26.06.2025 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen gefasst.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

1.3 Methodik und rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Umweltbericht (§ 2a BauGB) beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen, damit eine sachgerechte Abwägung der Planung erfolgen kann. Er dient als systematische Darstellung der Umweltaspekte zur Optimierung der Abwägungsunterlagen. Gemäß Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4, 2a und §4c BauGB muss er die nachfolgenden Angaben beinhalten:

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben
Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Unter Fachgesetzen und Fachplänen sind in der Regel Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts zu verstehen.
Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, mit Angabe der:	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann,

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung, soweit möglich, der erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Umweltbelange,
erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis d und i BauGB, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Zudem können geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt über ein Monitoring beschrieben werden. Auch bei einer sorgfältig durchgeführten Planung können unvorhergesehene Wirkungen oder bei Prognoseunsicherheiten etwa im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser oder die Biotopentwicklung nicht ausgeschlossen werden. Das Monitoring übernimmt keine Aufgaben der Bauaufsicht und stellt keine Überprüfung des Vollzugs dar, sondern betrachtet nur mögliche erhebliche Auswirkungen, die in der Zukunft unerwartet eintreten können.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand vorliegen und der allgemein anerkannten Prüfmethoden erhoben wurden. Für die Bewertung der Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen werden quantifizierbare Kriterien herangezogen, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder untergesetzlichen Regelwerken ableiten lassen. Soweit keine quantifizierbaren Kriterien zur Bewertung vorhanden sind, erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung auf Basis von fachlichen Kriterien und / oder Erfahrungswerten.

2 Grundlagen

2.1 Zu Grunde liegende Dokumente und Informationen

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden im Sinne von Nr. 2 lit. a) der Anlage 1 zum BauGB der derzeitige Umweltzustand im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden insbesondere die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur, Fachinformationsdiensten (Geologischer Dienst NRW, Landschaftsinformationssammlung NRW, Klima- und Emissionskarten, ELWAS u.v.m.) sowie die für das Bebauungsplanverfahren erstellten Fachgutachten (s. unten) ausgewertet. Zudem wurden Biotoptypenkartierungen und ergänzende Ortsbegehung sowie eine faunistische Kartierung in den Jahren 2025 und 2026 durchgeführt.

Als Fachgutachten stehen zur Verfügung:

- „Seilbahn Königshöhe und Hängeseilbrücke Wuppertal Besuchsprognose und Stellplatzbedarfsberechnung" von Montenius Consult, November 2025 (Montenius 2025)
- „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wuppertal unter Gesichtspunkten des § 50 BImSchG bzw. des Art 13 der Seveso-III-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 (Aktualisierung des Gutachtens von 2014)" von TÜV Nord, Juni 2024 (TÜV Nord 2024)
- „Kaltluftsimulation B-Plan 1294 „Hängebrücke" und B-Plan 1257„Talstation und Seilbahn" von Lohmeyer GmbH, September 2026 (Lohmeyer 2026)
- „Schalltechnisches Gutachten Bebauungsplan 1257 „BUGA 3 – Talstation und Seilbahn" von Konzept dB plus GmbH, 17. September 2026 (Konzept dB plus 2026)
- „BUGA Wuppertal 2031, Bebauungsplans 1257 – BUGA 3 Talstation und Seilbahn, Fachbeitrag Artenschutz" von Integrierte Landschaftsplanung Pieper (ilp 2025)
- „BUGA Wuppertal 2031, Bebauungsplans 1257 – BUGA 3 Talstation und Seilbahn, Fachbeitrag Artenschutz Stufe II" von Integrierte Landschaftsplanung Pieper (ilp 2026a)
- „BUGA Wuppertal 2031, Bebauungsplan 1257 – BUGA 3 Talstation und Seilbahn, Landschaftspflegerischer Begleitplan" von Integrierte Landschaftsplanung Pieper (ilp 2026b)

- Erläuterungsbericht zur Begründung des Bebauungsplans 1257 – BUGA 3 Talstation und Seilbahn - Abteilung 105.1 Bauleitplanung (Stadt Wuppertal, 2026c)

Des Weiteren liegt eine Übersicht denkmalrechtlicher Belange für das Projekt Seilbahn sowie die zugehörige „Denkmalbereichssatzung für das „Zoo-Viertel" in Wuppertal vom 18.12.2003 vor sowie eine öffentliche Kurzbegründung zum Flächennutzungsplanänderung 169 der Stadt Wuppertal vom Januar 2025.

2.2 Beschreibung der Planung

Die Änderung der Flächennutzung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Seilbahn vom Grünen Zoo zum Kiesberg. Auf der Parkplatzfläche entlang der Hubertusallee und des Boettingerwegs sollen zwei verschiedene Bauvorhaben realisiert werden. Im nördlichen Teil soll ein „Stadtplatz" mit Stellflächen für Fahrräder und Elektro-Scooter, Aufenthaltsflächen und vereinzelten Baumpflanzungen entstehen. Die Nutzung als PkW Parkplatz entfällt. Im Zuge der Umsetzung sollen punktuelle Entsiegelungen erfolgen. Im Bereich des Vorplatzes der Talstation sind Ersatzpflanzungen für entfallende Linden zu leisten, welche nach § 29 BNatSchG, bzw. § 41 LNatSchG NRW geschützt sind: Zwei Bäume sollen auf dem Vorplatz der Seilbahn und zwei weitere im Umfeld des Märchenbrunnens gepflanzt werden. Auf dem südlichen Teil ist ein achtstöckiges Kombinationsbauwerk aus Parkhaus mit 450 bis 500 Stellplätzen und der Talstation der Seilbahn geplant. Dieses beinhaltet neben dem Einstieg in die Seilbahn auch Fahrradabstellflächen, Gebäudetechnik und Betriebsräume. Die Höhe dieses Kombinationsbauwerkes orientiert sich an der Bestandsbebauung ist auf maximal etwa 24 m festgelegt.

Die Seilbahntrasse wird in zwei Teilabschnitte gegliedert; den Teilabschnitt „Seilbahntrasse über Zoo" und „Seilbahntrasse über Wald". Die Grenze zwischen beiden Abschnitten verläuft entlang der Grundstücksgrenze des Zoologischen Gartens (Gemarkung Elberfeld, Flur 271, Flurstück 19). Bei der Seilbahn handelt es sich um eine Einseilumlaufbahn, welche mit einem umlaufenden Förderseil sowie einem Versorgungsseil zentral der Seilbahnachse ausgestattet ist. Für den gesamten Trassenverlauf sind insgesamt zehn Stützen erforderlich. Fünf davon befinden sich als Ein- und Ausfahrtsstützen unmittelbar an den Stationen. Für die übrigen fünf Stützen werden gesonderte Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Seilbahnstütze" festgesetzt. Um den Betrieb der Seilbahn nicht zu gefährden ist das Lichtraumprofil (1,5 m Abstand zur Unterkante der Kabine) der Seilbahn einzuhalten.

Innerhalb des Zoogeländes wird eine den Aus- und Einstieg ermöglichende Mittelstation errichtet. Auf dem Kiesberg ist die Bergstation positioniert. Für beide Stationen sind flächige Gebäude zur errichten. Die Energieversorgung der Seilbahnstationen kann durch einen entsprechenden Ausbau des vorhandenen Stromnetzes sichergestellt werden. Für das Parkhaus ist eine Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorgesehen; eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der Talstation soll für einen Teil der Stromversorgung genutzt werden. Tal- und Mittelstation können grundsätzlich an das bestehende Trinkwassernetz angeschlossen werden. Für die Bergstation ist mangels Personal-, Aufenthalts- und Sanitärräumen kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Die Talstation soll an die ausreichend dimensionierten Regen- und Schmutzwasserkanäle im Boettingerweg angeschlossen werden. Für die Mittelstation ist grundsätzlich ein Anschluss an das private Kanalnetz des Zoos möglich. Sanitäranlagen sind an der Mittelstation nicht vorgesehen, sodass ein Schmutzwasseranschluss voraussichtlich nicht erforderlich sein wird. Gleiches gilt für die Bergstation. Das dort anfallende Niederschlagswasser soll dezentral in die angrenzenden Waldflächen abgeleitet beziehungsweise versickert werden. Ergänzend ist eine Begrünung der Dächer der Seilbahnstationen zur Rückhaltung und verzögerten Ableitung des Niederschlagswassers vorgesehen.

2.3 Ziele

Die Seilbahn soll eine der Hauptattraktionen der BUGA 2031 und nachfolgend für die Stadt Wuppertal darstellen. Mit der Seilbahn wird die Anbindung an das Areal der Königshöhe geschaffen, wo sich der südliche Zugang zur geplanten Hängebrücke befindet. Die Seilbahn soll eine barrierefreie Verbindung für die Naherholung schaffen. Weiter wird durch die Inkludierung der Talstation in das Parkhausgebäude die erforderliche Höhe der Seilbahn zur Streckenführung über das topografisch stark bewegte Gelände des Zoos erreicht.
Während der BUGA soll die Talstation gänzlich als BUGA-Ausstellungsfläche dienen. Anschließend kann sie als Parkraum genutzt werden. Der Stadtplatz dient als Aufenthaltsfläche. Hier werden auch Fahrradstellplätze geschaffen. Die so überplanten Flächen sollen als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen („Stadtplatz", „Parkhaus und Talstation Seilbahn", „Mittelstation Seilbahn", „Bergstation Seilbahn", „Seilbahnstütze") festgesetzt werden. Die gesamte überplante Fläche umfasst ca. 5,1 ha, für die Bebauungen sind nahezu 1,6 ha vorgesehen.

2.3.1 Plangebiet

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 169 umfasst den deckungsgleichen Bebauungsplan 1257 für die Seilbahn mit dem Parkplatz und dem angrenzenden Teil des Boettingerwegs sowie einen in südöstliche Richtung durch den Zoo verlaufenden Verbindungskorridor. Dieser führt zum Bereich der „Samba-Trasse", die den Zoo in Höhe des Löwengeheges quert. In diesem Bereich soll die Mittelstation errichtet werden. Die Seilbahn verschwenkt von der Mittelstation in nordöstliche Richtung bis zur „Königshöhe", wo die Straße „Erbslöhweg" die Begrenzung des Geltungsbereichs darstellt. Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von rund 5,1 ha auf.

Der Untersuchungsraum weist insgesamt einen deutlichen Wechsel zwischen bereits versiegelten und intensiv genutzten Stadtflächen am Boettingerweg, den parkartig und zoologisch genutzten Flächen des Zoos sowie den bewaldeten Hang- und Höhenlagen des Kiesbergs auf. Entsprechend unterscheiden sich auch die Empfindlichkeiten der Teilräume. Während der Talstationsbereich vor allem durch bestehende Verkehrsnutzungen vorbelastet ist, besitzen die Altbaumbestände des Zoos und die Waldflächen der Königshöhe eine erhöhte Bedeutung für den Naturhaushalt.

2.3.2 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die für die Seilbahn erforderlichen Flächen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB fest. Die derzeit überwiegend als Parkplatz genutzte Fläche nördlich der geplanten Talstation wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Stadtplatz" ausgewiesen. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 BauNVO durch Baugrenzen für die Tal-, Mittel- und Bergstation bestimmt. Während die Baugrenzen der Tal- und Mittelstation aufgrund der technischen und funktionalen Anforderungen großflächig gefasst sind, orientieren sie sich bei der Bergstation an der vorläufigen Gebäudekubatur. Unterhalb der über den Zoo verlaufenden Seilbahntrasse bleiben bauliche Anlagen zulässig, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zur Unterkante der Kabinen eingehalten wird. Die räumliche Ausdehnung der Flächen wurden pauschal gefasst, sodass die genaue Lage der Gebäude und technischen Anlagen im Rahmen der späteren Ausführungsplanung flexibel angepasst werden kann.

Das „Parkhaus mit Talstation Seilbahn" dient der Errichtung eines achtgeschossigen Kombinationsbauwerks. Zulässig sind insbesondere die Seilbahnstation, ein Parkhaus mit etwa 450 bis 500 Stellplätzen, Fahrradabstellanlagen, Betriebs- und Technikräume sowie Anlagen zur Lagerung der

Seilbahnkabinen. Die unmittelbar vor der Station erforderlichen Ein- und Ausfahrtsstützen sind ebenfalls innerhalb dieser Fläche zulässig. Während der Bundesgartenschau können Teile des Gebäudes als Ausstellungsfläche genutzt werden.

Die „Mittelstation Seilbahn" dient der Richtungsänderung der Seilbahn und der Erschließung des Zoologischen Gartens. Zulässig sind neben dem Stationsbauwerk die erforderlichen Ein- und Ausgänge, Treppen- und Aufzugsanlagen, Zuwegungen, technische und statische Bauteile sowie die unmittelbar angrenzenden Seilbahnstützen. Die Unterkante der Station wird auf mindestens 213 m ü. NHN festgesetzt, sodass ein Abstand von mindestens 4 m zur Samba-Trasse gewährleistet bleibt.

Die „Bergstation Seilbahn" dient der Errichtung des Stationsbauwerks auf der Königshöhe. Neben der Seilbahnstation sind dort Fahrradabstellanlagen, Besucheraufstellflächen und die erforderliche Ein- und Ausfahrtsstütze zulässig. Die Bergstation bildet zugleich den Ausgangspunkt für die fußläufige Verbindung zur geplanten Hängebrücke.

Für die außerhalb der Stationsflächen erforderlichen Stützen werden gesonderte Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Seilbahnstütze" festgesetzt. Insgesamt sind entlang der Trasse zehn Stützen vorgesehen, von denen fünf innerhalb der Stationsflächen und fünf auf eigenständigen Stützenflächen liegen. Die endgültigen Höhen und konstruktiven Ausführungen werden im weiteren technischen Planungsverfahren bestimmt.

2.4 Fachgesetzte und Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan Düsseldorf (BR Düsseldorf 2026) beschreibt den Zoo und die angrenzende Parkfläche als allgemeinen Freiraum und regionalen Grünzug. Diese, nicht ganz flächenscharfe, Darstellung ist auch für Bereiche östlich der Samba-Trasse ausgewiesen. Der Bereich der Bergstation auf dem Kiesberg ist als Waldflächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientieren Erholung und als regionaler Grünzug dargestellt.

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan wurde für die Flächennutzungsplanänderung zudem am 20.05.2025 eine Abstimmung mit der Landesplanung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPlG NRW durchgeführt. Seitens der Regionalplanungsbehörde bestanden keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung. Nachdem sich

die Planung konkretisiert hatte, wurde die Bezirksregierung daher erneut nach § 34 LPlG NRW beteiligt. Am 01.04.2026 bestätigte die Bezirksregierung erneut, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (Stadt Wuppertal 2005b) stellt den Zoo als Sondergebiet Fläche für Erholung, Sport und Freizeit (SO10) dar, mit kleinen Teilbereichen stehender Gewässer. Der Parkplatz am Boettingerweg ist als Parkplatz von übergeordneter Bedeutung dargestellt. Die den Zoo kreuzende „Samba-Trasse" ist als Grünfläche sowie Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge / Hauptradweg ausgewiesen. Die Flächen östlich an den Zoo angrenzend bis zur geplanten Bergstation auf der Königshöhe sind als Wald dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Landschaftsplan

Der Planbereich vom östlichen Teil des Zoogeländes (Löwengehege) bis zur Königshöhe wird großräumig vom LSG 2.3.1 „Kiesberg / Auf der Königshöhe" des Landschaftsplans Wuppertal-West (Stadt Wuppertal, 2005a) eingenommen. Die gebietsspezifischer Schutzzwecke sind

- zur Erhaltung der historischen Parkanlage Kiesberg und des Naherholungsgebietes Königshöhe
- zur Erhaltung und Entwicklung der alten Laubwaldbestände in der Nähe des Stadtgebietes
- wegen der hohen Klimaaktivität der Freiflächen mit Bezug zum dicht besiedelten Raum

Laut textlicher Festsetzung (S. 34) haben die Flächen im nördlichen Parkbereich eine besondere Funktion für das Stadtklima (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, 2000). Daher gilt das gebietsspezifische Gebot, dass bei nutzungsverändernden Eingriffen die Aussagen des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene zu berücksichtigen sind.

Das festgesetzte Entwicklungsziel 1 für den Kiesberg ist der "Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Das festgesetzte Entwicklungsziel 6 für den im LSG befindlichen Teil des Zoos ist die "Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan (Entwurf 2002

Offenlage) als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes darstellt" (S.3ff. Stadt Wuppertal, 2005a).

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange. Er ist eigenständiger Bestandteil der Begründung. Als systematische Darstellung der Umweltaspekte dient er der Optimierung der Abwägungsunterlagen. Es werden in der Tabelle 1 der Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb (soweit erkennbar oder beschrieben) des geplanten Vorhabens, dargestellt. Im Rahmen der Bewertung sind auch die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs mit einzubeziehen und entsprechende Maßnahmen aufzuführen.

Tabelle 1: Umweltzustand und Prognose zur Prüfung der Schutzgüter (Anlage 1 – Nr. 2 a und b BauGB).

Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Der Änderungsbereich umfasst Flächen mit unterschiedlichen Nutzungs- und Lebensraumfunktionen. Im Bereich der Talstation bis zur Mittelstation wird in Flächen eingegriffen, die bereits als Sondergebiete zur Erholung, Freizeit und Sport ausgewiesen sind. Der Grüne Zoo ist durch einen Wechsel aus intensiv genutzten, gärtnerisch gestalteten und teilweise naturnahen Bereichen geprägt, die Nutzung bedingt ein naturfernes Artenspektrum, selbst wenn vereinzelt anspruchsvollere Arten dort Habitate finden können. Der zweite Seilbahnabschnitt von Mittel- bis Bergstation erfolgt in Fläche, die als Wald festgesetzt wurde. Zu beachten ist, dass östlich der Mittelstation noch das Sondergebiet SO10 vorliegt, obwohl sich dort Waldfläche entwickelt hat. Die als Wald genutzten Flächen des Kiesbergs stellen mit Alt- sowie Totholz bestandsprägende Habitate für eine Vielzahl von Arten dar. Sie besitzen daher eine erhöhte Bedeutung als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitat und erfüllen zugleich Funktionen für den Biotopverbund. Dies wird durch die vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen (ilp 2025, 2026) dargelegt. Diese bestätigen insbesondere ein hohes Lebensraumpotenzial für waldbewohnende

	Vogelarten und Fledermäuse. Entlang der Dalster mit dem Grünland entlang des Königshöher Wegs ist von einem Vorkommen von Amphibien und Reptilien (Herpetofauna) auszugehen. Vorkommen von Amphibien sind zudem an den Kleingewässern und Wasserbecken im Zoo sowie in angrenzenden Waldbereichen (hier überwiegend Landlebensräume) nicht auszuschließen. Der bisherigen Flächennutzung kann aufgrund der älteren, höhlen- und totholzreichen Waldbestände sowie der Gewässer und angrenzenden Landlebensräume eine hohe faunistische Bedeutung und Empfindlichkeit zugewiesen werden. Die intensiv genutzten und versiegelten Flächen im Bereich der Talstation besitzen demgegenüber eine geringere Lebensraumfunktion.
Auswirkung der Planung	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung der für die Seilbahn erforderlichen Stations-, Trassen- und Infrastrukturbereiche an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung angepasst werden. Dabei sind die Änderungen der Flächen innerhalb des Zoos zu Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung nicht umfangreich, die damit einhergehenden für die Tierwelt relevanten Eingriffe sind geringfügig. Die Flächenänderung für die Seilbahn innerhalb der Waldflächen und auch im Bereich der Mittelstation führen zu erheblicher Beeinträchtigung der Fauna. Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Verluste und Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und sonstigen Habitaten vorbereitet. Betroffen sind insbesondere Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitate von Vögeln und Fledermäusen sowie in geringerem Umfang Landlebensräume und Wanderkorridore von Amphibien (ilp 2025 und 2026a). Während der Bauphase entstehen zusätzliche Störungen und Tötungsrisiken; anlagebedingt sind Habitatverluste und Kollisionsrisiken an Seilen und Glasflächen möglich. Betriebsbedingt können die zunehmende Besucherfrequentierung und die Ausweitung der Verkehrssicherungspflicht zu einer Entwertung störungsarmer Waldbereiche und zur Verdrängung anspruchsvoller Arten führen. Durch Bauzeitenregelungen, ein artenschutzverträgliches Beleuchtungs- und Gestaltungskonzept, Amphibienschutz, den Erhalt wertgebender Habitatbäume sowie Wiederherstellungs- und CEF-Maßnahmen können erhebliche Betroffenheiten vermieden oder vermindert

	werden. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung bleibt der konkretisierenden Bauleit- und Genehmigungsplanung vorbehalten.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Der Änderungsbereich umfasst versiegelte Parkplatzflächen, parkartig und gärtnerisch gestaltete Bereiche des Zoos sowie zusammenhängende Laub- und Mischwaldbestände der Königshöhe. Es zeigt sich eine Vegetationsstruktur, die weitestgehend der bestehenden Flächennutzung entspricht. Der für die Talstation vorgesehene Parkplatz wird einseitig von einer Baumreihe aus Winter-Linden unterschiedlichen Alters begrenzt. Innerhalb des Zoogeländes besteht ein kleinräumiger Wechsel zwischen intensiv genutzten, gärtnerisch gestalteten und vergleichsweise naturnahen Vegetationsbereichen. Neben jüngeren Park- und Pflanzflächen mit heimischen und nicht heimischen Gehölzarten sind ältere Laubgehölzbestände sowie einzelne markante Altbäume vorhanden. Östlich des Zoogeländes schließen zusammenhängende, überwiegend laubholzgeprägte Mischwaldbestände unterschiedlicher Altersklassen an. Die Bestände werden vor allem von Rotbuche geprägt und durch weitere Laubbaumarten ergänzt. Nadelgehölze treten überwiegend vereinzelt auf; im Bereich der geplanten Bergstation befindet sich jedoch ein stärker von Lärchen geprägter Bestand. Die Waldflächen weisen eine unterschiedliche strukturelle Ausprägung auf. Besonders wertgebend sind ältere Buchen und Eichen mit starkem Baumholz sowie Bereiche mit stehendem und liegendem Totholz. Die Kraut- und Strauchschicht ist je nach Bestandsalter und Kronenschluss unterschiedlich stark entwickelt. Die älteren, struktur- und totholzreichen Waldbereiche besitzen eine hohe ökologische Bedeutung. Jüngere, strukturarme oder stärker forstlich geprägte Bestände mit schwach entwickelter Kraut- und Strauchschicht weisen dagegen eine mittlere ökologische Wertigkeit auf.
Artenschutz	Es sind keine gefährdeten Pflanzenarten im Plangebiet bekannt.
Auswirkung der Planung	Die Bedeutung der Vegetationsbestände nehmen vom bereits versiegelten Talstationsbereich über die parkartig gestalteten Flächen des Zoos bis zu den

	zusammenhängenden Waldbeständen der Königshöhe deutlich zu. Eine besondere Empfindlichkeit besteht bei Altbäumen, strukturreichen Laubwaldbeständen und totholzreichen Bereichen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in vorhandene Baum-, Gehölz- und Waldbestände besonders in Wald vorbereitet. Gehölzentnahmen sind im Zuge der Nutzungsänderung von Wald hin zu Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung insbesondere im Bereich der geplanten Seilbahnstützen, der Mittel- und Bergstation sowie der erforderlichen Bau-, Montage- und Erschließungsflächen zu erwarten. Innerhalb des Zoogeländes können ebenfalls einzelne Baum- und Gehölzverluste erforderlich werden. Die Flächennutzungsänderungen fallen im Bereich des zweiten Seilbahnabschnittes punktuell und geringflächig aus, sind jedoch mit erheblichen negativen Auswirkungen für die Flora verbunden.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Das Plangebiet umfasst einen abgewinkelt verlaufenden Korridor vom Zoo bis zur Königshöhe. Insgesamt wird eine Fläche von rund 5,1 ha mit unterschiedlicher Nutzung und Ausgestaltung eingenommen: Biotoptyp — Fläche [ha] Zoologischer Garten — 2,6 ha Wald, Forst, — 1,6 ha Verkehrswege — 0,9 ha Summe — 5,1 ha Dabei wird der größte Anteil vom Zoo eingenommen, gefolgt von Waldbereichen und Verkehrsflächen.
Auswirkung der Planung	Bei der Festlegung der neuen Flächennutzung wird eine Abnahme von Wald und Zunahme von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zu verzeichnen sein. Öffentlicher Parkraum wird ebenfalls zu Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung überplant. Die Nutzung von Zoo und Verkehrswegen bleibt unverändert.

Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	An den geplanten Standorten der Seilbahnstützen hat sich eine, meist podsolige Braunerde (L4708_B331 und L4708_B341) aus mittel tonigem Schluff und schluffigem Lehm entwickelt. Der Boden weist durchgehend eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit sowie eine hohe Erodierbarkeit auf. Schutzwürdigkeit als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion " liegt stellenweise vor. Die Grabbarkeit stellt sich mittel bis extrem schwer dar (GD NRW 2014, Bodenkarte 1: 50.000). Im Bereich des Parkplatzes am Boettinger Weg sind Aufschüttungen vorhanden. Der Parkplatz bildet den südlichsten Ausläufer einer großflächigen Anschüttung im Zoo-Viertel. Die gesamte Auffüllung wurde 2008 untersucht und überprüft. Für den Parkplatz ist im nordöstlichen Parkplatz-Bereich in Richtung technischer Akademie mit Auffüllungen (<1,0 m) zu rechnen. Im weiteren Parkplatzareal in Richtung Boettingerweg erfolgten in der Vergangenheit Abtragungen von Erdreich und Gestein. Hier werden keine mächtigen Auffüllungshorizonte vermutet. Die durchgeführten chemischen Untersuchungen an den vorgefundenen Auffüllungsmaterialien zeigten keine umweltrelevante Verunreinigung an (UBB Stadt Wuppertal).
Auswirkung der Planung	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in bislang unversiegelte Böden und den anstehenden Festgesteinsuntergrund vorbereitet. Diese können insbesondere im Bereich der geplanten Stationsgebäude, Seilbahnstützen, Erschließungsflächen sowie der bauzeitlich erforderlichen Arbeits- und Montagebereiche auftreten. Im Bereich des ersten Trassenabschnitts ist der Boden bereits durch seine Nutzung überprägt und vorbelastet. An den Standorten der Stationsgebäude und Stützen im Waldbereich kommt es durch Fundamente, Versiegelungen und sonstige bauliche Anlagen zu einem dauerhaften Verlust beziehungsweise einer erheblichen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen. Temporär beanspruchte Böden können nach Abschluss der Bauarbeiten

	wiederhergestellt werden. Insgesamt bereitet die Flächennutzungsplanänderung mäßige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vor. Insbesondere durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Gründungen in bislang unversiegelten Wald- und Hangbereichen kommt es jedoch zu hohen Beeinträchtigungen. Durch eine flächensparende Planung sowie geeignete Boden- und Erosionsschutzmaßnahmen können die Auswirkungen vermindert, jedoch nicht vollständig vermieden werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die verbleibenden Konflikte auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene grundsätzlich bewältigbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind nicht erkennbar.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Im Änderungsbereich sind unterschiedliche Entwässerungssituationen sowie teilweise bestehende Regen- und Schmutzwasserkanäle vorhanden. Eine Nutzung, die auf Oberflächen- oder Grundwasser zurückzuführen ist, besteht nicht. Oberirdische, stationierte Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden (ELWAS web 2026). Unter dem Parkplatz des Zoos verläuft der verrohrte Abschnitt des Zoobach (s. Begründung zum Bebauungsplan). Gemäß der Starkregengefahrenkarte der Stadt Wuppertal (2026a) ist am Boettingerweg bei einem Starkregenereignis mit geringen Wasserständen, jedoch mit hohen Fließgeschwindigkeiten zu rechnen. Die für die Mittel- und Bergstation vorgesehenen Standorte weisen keine Betroffenheit durch Starkregen auf.
Auswirkung der Planung	Durch die geplanten Anlagen wird sich der Anteil befestigter und abflusswirksamer Flächen erhöhen. Hierdurch können sich Veränderungen des Oberflächenabflusses sowie zusätzliche Anforderungen an die Niederschlagswasserbewirtschaftung ergeben. Vorhandene Fließwege und Entwässerungsanlagen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Zur Rückhaltung und verzögerten Ableitung des Niederschlagswassers ist eine Begrünung der Stationsdächer vorgesehen. Eine Beeinträchtigung von Grundwasserentnahmen oder Oberflächengewässern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

	Die Änderung der Flächennutzung, besonders in Waldbereichen, wird voraussichtlich aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelung keine Verschärfung der Abflusssituation in den angrenzenden Gebieten verursachen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die verbleibenden Konflikte auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene grundsätzlich bewältigbar.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Der Änderungsbereich liegt im westlichen Wuppertaler Stadtgebiet und erstreckt sich vom bereits stark anthropogen geprägten Bereich am Boettingerweg über den Zoologischen Garten bis zu den bewaldeten Hang- und Höhenlagen der Königshöhe. Zu den wesentlichen lokalen Emissionsquellen zählen der Straßenverkehr sowie in geringerem Umfang weitere urbane Nutzungen im Bereich der Sondergebiete. Insbesondere der Straßenverkehr trägt zur Belastung mit Stickstoffoxiden bei (Müller-BBM, 2025). Die bewaldeten Zoo-, Hang- und Höhenbereiche stellen demgegenüber keine relevanten Emissionsquellen für die nach der 39. BImSchV zu beurteilenden Luftschadstoffe dar. Vielmehr übernehmen die zusammenhängenden Vegetationsbestände der Waldflächen lufthygienische Ausgleichs- und Filterfunktionen. Der geltende NO_2-Jahresmittelgrenzwert von 40 µg/m³ wird an der nächstgelegenen Messstelle MP 2 seit 2020 eingehalten; auch Überschreitungen des PM_{10}-Jahresmittelgrenzwertes wurden in Wuppertal bislang nicht festgestellt (Müller-BBM, 2025). Insgesamt ist die lufthygienische Situation überwiegend günstig, wobei den zusammenhängenden Vegetationsbeständen eine erhöhte Bedeutung für die Luftregeneration zukommt.
Auswirkung der Planung	Mit der Flächennutzungsplanänderung werden während der Bauphase zeitlich begrenzte Staub- und Luftschadstoffemissionen sowie punktuelle Eingriffe in lufthygienisch wirksame Vegetationsbestände eintreten. Aufgrund der begrenzten Flächeninanspruchnahme ist keine erhebliche Verringerung der Ausgleichsfunktion der Wald- und Freiflächen zu erwarten. Betriebsbedingt verursacht die elektrisch betriebene Seilbahn keine relevanten unmittelbaren

	Luftschadstoffemissionen; zusätzliche Belastungen können jedoch durch den vorhabenbedingten Kfz-Verkehr entstehen. Die verkehrliche Erschließung, die auf einen hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuß- und Radverkehrs aufbaut, steht den Zielen des Luftreinhalteplans Wuppertal 2020, als maßgebliches Instrument zur Verbesserung der örtlichen Luftqualität, nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Der Änderungsbereich liegt im westlichen Wuppertaler Stadtgebiet und ist durch die ausgeprägte Reliefsituation zwischen der Talachse der Wupper und den bewaldeten Höhenlagen der Königshöhe beziehungsweise des Kiesbergs gekennzeichnet. Die klimatischen Verhältnisse werden maßgeblich durch die Höhenunterschiede, die jeweilige Flächennutzung sowie die dichte Bebauung des Talraums beeinflusst: lokalklimatische Unterschiede zwischen den versiegelten Flächen am Boettingerweg, den parkartig gestalteten Zooflächen (LANUK 2026b, Klimakarte) und den zusammenhängenden Waldbeständen der Königshöhe wirken prägend. Den bewaldeten Hanglagen kommt eine besondere Bedeutung für das lokale Klima (LANUK 2026c) und den Luftaustausch mit den angrenzenden Siedlungsbereichen zu.
Auswirkung der Planung	Mit der Flächennutzungsplanänderung kommt es besonders in den Waldbereichen durch Versiegelungen und Vegetationsverluste zu kleinräumigen Veränderungen des Mikroklimas. Das Kaltluftgutachten des Büros Lohmeyer GmbH (2026) attestiert trotz kleinräumiger Änderungen den Erhalt des gesamten Kaltluftdurchlüftungssystems. Es kommt kleinräumig zu geringen, teils mäßigen Änderungen des Kaltluftdurchlüftungspotentials. "In den Bereichen mit stärkeren Änderungen, wie der Bergstation der Seilbahn, sind die Ausprägung der Kaltluft und die Volumenstromdichte im Bestand bereits gering, sodass es keine Änderung der Kaltluftdurchlüftungspotentialklasse gibt und dort nur Hangabwinde modifiziert werden" (S. 28, Lohmeyer 2026).

	In den beeinflussten Siedlungsbereichen gibt es somit keine gravierende Änderung des Kaltluftdurchlüftungspotentials. Eine relevante Zunahme der thermischen Auswirkungen besteht im direkten Bereich der Planung und der Rodungsflächen und weniger angrenzender Meter: die Rodungsflächen (mit und ohne Einschränkung für den Aufwuchs) der Planung sind kühler und neu versiegelte Flächen wärmer (Lohmeyer 2026).
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Die Flächennutzung umfasst den siedlungsüberprägten Talraum sowie den gestaffelten und bewaldeten Hangbereichen des Kiesbergs. Im westlichen und tiefergelegenen Bereich des Plangebiets wird das Landschaftsbild von großflächigen Versiegelungen und Infrastruktur geprägt. Dort fehlen nahezu vollständig natürliche Landschaftselemente. Der östliche Teil des Plangebiets geht in geschlossene Waldbestände über. Diese tiefengestaffelten Laub- und Mischwaldbestände weisen eine hohe visuelle Naturnähe und Vielfalt auf, wodurch die Hangbereiche eine hohe bis sehr hohe landschaftsästhetische Bedeutung für den Raum besitzen. Für die Erholung besitzt das Plangebiet eine hohe Bedeutung.
Auswirkung der Planung	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden technische Anlagen in einem überwiegend bewaldeten und landschaftsästhetisch bedeutsamen Erholungsraum vorbereitet. Das Vorhaben wird durch die Seilbahnstützen und die Seilverspannung einen erheblichen Eingriff in einen landschaftsästhetisch naturnahen Waldbereich hervorrufen. Besonders die Stützen der Seilbahn werden weithin sichtbar sein. Insgesamt führt die Erschließung des Plangebietes über die Seilbahn zu einer veränderten Naturnaherholung sowie einer Zunahme der touristischen Nutzung. Die durch die Seilbahn geschaffene Verbindung des Grünen Zoos mit dem Kiesberg und der Königshöhe, zukünftig ebenfalls mit der Hängebrücke, führt zu einer vereinfachten Zugänglichkeit des Raumes. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind im Bebauungsplanverfahren vertieft zu bewerten und angemessen zu bewältigen.

Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Zwischen den Schutzgütern bestehen im Änderungsbereich des Waldes enge funktionale Wechselwirkungen. Die Böden bilden die Standortgrundlage für die vorhandenen Vegetations- und Waldbestände und erfüllen Funktionen für den Wasserhaushalt. Art, Struktur und Zustand der unversiegelten Flächen beeinflussen unmittelbar die Zusammensetzung und Entwicklung der Vegetation sowie die Qualität der Lebensräume für Tiere.
Auswirkung der Planung	Die Wechselwirkungen zwischen Boden, Wasser, Vegetation, Tierwelt und Lokalklima wurden in den jeweiligen schutzgutbezogenen Bewertungen berücksichtigt. Durch die Planung können kleinräumige Wirkungsverstärkungen entstehen, insbesondere wenn Vegetationsverluste, Bodenverdichtungen und Veränderungen des Wasserhaushalts räumlich zusammentreffen. Es sind keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs abzuleiten. Eine Summationswirkung der bereits bei den einzelnen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen ist nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich auch bei Betrachtung der verschiedenen Möglichkeiten von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine Veränderungen bei den schutzgutspezifischen Bewertungen ergeben.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Die Flächennutzung beeinflusst unmittelbar die biologische Vielfalt, bzw. die Ausprägung der Biotope. Die biologische Vielfalt definiert sich über das Vorhandensein von unterschiedlichen Lebensräumen und die habitatspezifischen Vorkommen unterschiedlicher Arten. Die Sondergebiete des Zoos und seiner Umgebung umfassen bereits versiegelte und intensiv genutzte Flächen sowie parkartig gestaltete Bereiche. Die als Wald festgesetzte Flächen besitzen aufgrund der zusammenhängenden Wald- und Gehölzbestände im Bereich der Königshöhe eine hohe ökologische Funktion. Besonders die älteren, struktur-

	und totholzreichen Waldbestände besitzen aufgrund ihres vielfältigen Habitatangebots und ihrer Vernetzungsfunktion eine erhöhte Bedeutung für die biologische Vielfalt.
Auswirkung der Planung	Der Änderungsbereich weist aufgrund des Wechsels aus intensiv genutzten Flächen, parkartigen Zoobereichen sowie zusammenhängenden, teilweise alt- und totholzreichen Waldbeständen eine unterschiedlich hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf. Der erste Seilbahnabschnitt spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Mit der Planung werden insbesondere Verluste und Veränderungen von Wald-, Gehölz- und Habitatstrukturen sowie mögliche Beeinträchtigungen von Biotopverbund-, Flug- und Wanderkorridoren vorbereitet. Durch eine eingriffsarme Trassen- und Standortplanung, den Erhalt wertgebender Habitatstrukturen, eine tierverträgliche Beleuchtung und die Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen können die Auswirkungen vermindert werden. Die konkrete artenschutzrechtliche Prüfung und Kompensationsplanung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans und des Zulassungsverfahrens.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Erhaltungsziele/ Natura 2000 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	
Bestand	Weder im Plangebiet noch im weiteren Umgebungsbereich befinden sich Natura 2000-Gebiete.
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.
Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	
Bestand	Die bestehende Flächennutzung steuert maßgeblich den Umfang an Vorbelastungen. Der erste Seilbahnabschnitt befindet sich mit der Lage in einem Sondergebiet in einem Bereich mit Wohnnutzungen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie weiteren schutzbedürftigen Nutzungen (Konzept dB plus 2026). Vorbelastungen bestehen insbesondere durch Straßen-, Schienen-

	, Anlagen- und Freizeitlärm. Zum Änderungsbereich liegen nur vereinzelt Daten zum Umgebungslärm vor. So sind um den Bereich der geplanten Talstation Schallpegel von 55 bis 59 dB verzeichnet (24h-Pegel; MUNV NRW, Lärmkarte 4.Runde, 2022). Die Königshöhe ist aufgrund der Waldnutzung dünn besiedelt und wird mäßig stark von Spaziergängern aufgesucht.
Auswirkung der Planung	Während der Bauphase können zeitlich begrenzte hohe Belastungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen und Baustellenverkehr auftreten (Konzept dB plus 2026). Betriebsbedingt sind Geräuschimmissionen durch technische Anlagen, Besucherverkehr und gegebenenfalls Parkierungsanlagen möglich. Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass Konflikte insbesondere im Umfeld der intensiv genutzten Anlagenbereiche auftreten können. Die Auswirkungen sind durch Geräuschkontingentierung, technische Schallschutzmaßnahmen, lärmarme Bauverfahren, zeitliche Beschränkungen und ein Baulärmkonzept zu mindern. Vermehrte Immissionen werden im Bereich des bereits bestehenden Sondergebiets für Freizeit, Erholung und Sport auftreten. Dieser Bereich der Talstation ist durch bestehende Verkehrs- und Freizeitnutzungen sowie eine erhöhte Lärmbelastung vorgeprägt. Gleichzeitig besteht aufgrund der benachbarten Wohn- und Bildungsnutzungen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Geräusch- und Verkehrsbelastungen (Konzept dB plus 2026). Der Kiesberg besitzt dagegen aufgrund der Waldflächen, der vergleichsweise geringen Lärmbelastung und der Bedeutung für die Naherholung eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Intensivierung der Nutzung sowie zusätzlichen Lärm-, Licht- und Verkehrsbelastungen. Die grundsätzliche Verträglichkeit kann auf nachfolgender Planungsebene mit der Beachtung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen hergestellt werden.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Kultur / Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	
Bestand	Der geplante erste Teilabschnitt der Seilbahn befindet sich im Denkmalbereich des Zoo-Viertels, für den seit dem 18.12.2003 eine Satzung besteht (Stadt

	Wuppertal 2003). Das Kernstück des Denkmalbereiches ist der Zoo, daneben stellt das Stadion eine flächenwirksame Großanlage dar, die durch ihre Geschichte und ihre Funktion inhaltlich und durch die Anbindung an die Hubertus-Allee städtebaulich an das Wohnviertel mit seinen historischen Gebäuden gebunden ist. Durch besonders markante Sichtbezüge treten die einzelnen Elemente des Denkmalbereichs miteinander in optischen Zusammenhang und ergeben somit den städtebaulichen Gesamtzusammenhang des Zoo-Viertels (Stadt Wuppertal, 2003). Innerhalb des Zoos befinden sich zwei als Naturdenkmale eingetragene Riesenmammutbäume mit dem Schutzgrund "dendrologisch interessant" (Stadt Wuppertal 2025c).
Auswirkung der Planung	Der Umgebungsschutz ist für die Denkmäler zu beachten. Die Änderung des Flächennutzungsplan führt zu keiner Änderung der Denkmalwürdigkeit des Zooviertels. Der Parkplatz ist der einzige Standort, an dem die Seilbahnstation ohne Überspannung des denkmalgeschützten Stadions errichtet werden kann, eine Besucherentzerrung möglich ist und sich das Parkhaus unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum Stellplatzbedarf realisieren lässt (s. Begründung zum Bebauungsplan, Stadt Wuppertal 2026c). Des Weiteren erfolgte die Gestaltung der Talstation in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Es soll eine teilweise begrünte Fassade vorgesehen werden, welche die Grünstrukturen der geschützten Allee am Boettingerweg aufgreift. Die Höhe des Gebäudes wird dabei die der denkmalgeschützten Gebäude an der Hubertusallee nicht überschreiten. Im Zoo selbst sind lediglich die einzelnen Seilbahnstützen vorgesehen. Um die Entstehung einer baumfreien Schneise zu vermeiden, wird die Seilbahn über den Baumbestand im Zoo hinweg geführt. Die Gestaltungen der Mittelstation wurden ebenfalls mit dem LVR abgesprochen, eine Holzverkleidung, welche sich an der Gestaltung des Aussichtsturms am Löwengehege orientiert, wird geplant, um den Umgebungsschutz zu wahren. Die gestalterischen Einzelheiten sind im Bebauungsplan und Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Vermeidung von Emissionen / Abfällen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)	
Bestand	Der Änderungsbereich teilt sich in zwei Bereiche auf: den Grünen Zoo und die südwestlichen Waldflächen des Kiesbergs/ Königshöhe. Die Flächen des Kiesbergs emittieren nur begrenzt bzw. gering Lärm, Schadstoffe, Licht oder Stoffe bzw. Abfälle, die einer siedlungstypischen Nutzung entsprechen. Die touristische Nutzung des Zoos und dessen Umfeld bewirkt eine Vorbelastung, die für diesen siedlungsgeprägten Raum typisch sind. Eine erhöhte Lärmbelastung durch Verkehr und Besucheraufkommen treten ebenso wie Luftbelastungen und Abfälle auf, die einer siedlungstypischen Nutzung entsprechen. Im Umfeld der geplanten Seilbahn und der Talstation mit Parkhaus befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (u. a. Wohngebäude, Technische Akademie). Vor allem sind schutzbedürftige Nutzungen im unmittelbaren Umfeld der Talstation vorhanden. Aber auch entlang des Trassenverlaufs befinden sich schutzbedürftige Nutzungen in Form von Wohngebäuden im Bestand.
Auswirkung der Planung	Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Bauarbeiten vorbereitet, die vorübergehend zu erhöhten Lärm-, Staub- und Luftschadstoffemissionen sowie gegebenenfalls zu Erschütterungen führen können. Zur Lärmminderung sind lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren, eine schalltechnisch optimierte Baustelleneinrichtung, mobile Schallschutzwände und zeitliche Beschränkungen lärmintensiver Arbeiten vorzusehen (Konzept dB plus 2026). Die Belebung des Kiesbergs durch die Anbindung über die Seilbahn wird zu einer Zunahme der menschlichen Emissionen führen. Besonders während der BUGA-Ausstellung ist mit einem hohen Aufkommen an Besuchern zu rechnen. Der Besucherzustrom wird zu einer Erhöhung von Siedlungsabfällen führen. Inertabfälle gem. § 3 Absatz 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG 2008) werden nicht erzeugt. Das schalltechnische Gutachten (Konzept dB plus 2026) führt auf, dass im Umfeld des Plangebiets Schwankungen der Verkehrsstärken und somit auch des Verkehrslärms durch das Vorhandensein des Wuppertaler

	Zoos und des Stadions am Zoo bereits in der Vergangenheit ortsüblich waren. Punktuell kommt es zur Zunahme des Verkehrslärms, die "als erwartbar und hinnehmbar eingestuft" wird (S. 47, Konzept dB plus 2026). Insgesamt bereitet die Flächennutzungsplanänderung zusätzliche bau- und betriebsbedingte Emissionen vor. Erhöhte Belastungen sind insbesondere während lärmintensiver Bauarbeiten und im Umfeld der Talstation möglich. Unter Berücksichtigung geeigneter technischer, baulicher und organisatorischer Minderungsmaßnahmen erscheinen die Auswirkungen jedoch grundsätzlich bewältigbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Das Sondergebiet des Zooviertels wird nicht grundlegenden verändert. Die konkrete Festlegung und Sicherung der Maßnahmen erfolgt im Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Nutzung regenerativer Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	
Bestand	Im Plangebiet besteht geringfügige Nutzung regenerativer Energien im Bereich des Zoos. Dort werden nach eigenen Angaben in einem Teilbereich eine Photovoltaikanlage sowie Erdwärme genutzt (Zoo-Verein Wuppertal e.V. 2023). Die Waldflächen verfügen über keine Infrastrukturen, somit liegt keine Energieversorgung vor.
Auswirkung der Planung	Die für den Betrieb der Stationen erforderlichen Anschlussleistungen (zwischen 50 kW und 450 kW) erfordern einen Ausbau des Netzes. Es sind im Parkhaus Ladepunkte für Elektrofahrzeuge einzuplanen. Das Dach der Talstation soll zudem gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Bauordnung NRW (BauO NRW) mit einer PV-Anlage versehen werden. Die gestalterischen Einzelheiten sind im Bebauungsplan und Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Erhaltung Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	
Bestand	Der Änderungsbereich umfasst den südlichen Teil des Grünen Zoos sowie die bewaldeten Hang- und Höhenlagen des Kiesberg, die einen positiven Einfluss auf die Erhaltung der Luftqualität haben. Das Plangebiet liegt außerhalb einer Umweltzone und abseits von Messstationen (Kommunales Luftmessprogramm, Stadt Wuppertal 2026b). Ab dem Jahr 2030 sind strengere Grenz- und Zielwerte für Luftschadstoffe und Stickoxide europaweit bindend. Die Grenzwerte der 39. BImSchV der Jahresgrenzwerten von Stickstoffdioxid von 40 µg/m³ werden seit 2020 an den Messstellen innerhalb der Umweltzonen 1, und abseits dieser, eingehalten (Kommunales Luftmessprogramm, Stadt Wuppertal 2026b).
Auswirkung der Planung	Insgesamt wird die Flächennutzungsplanänderung vorübergehende baubedingte und mittelbare verkehrsbedingte Luftschadstoffemissionen mit sich bringen. Diese sind jedoch primär auf den Bereich der bestehenden Sondergebietsnutzung zu beschränken. Die Seilbahn wird keine relevanten Luftschadstoffe emittieren. Die Seilbahnanlage soll zudem den öffentlichen Personennahverkehr ergänzen und stellt ein nachhaltiges Verkehrsmittel dar, welches die Luftreinhaltung in Städten fördert (s. Begründung zum Bebauungsplan, Stadt Wuppertal 2026). Es ist mit einem zusätzlichen Verkehr auf den vorhandenen Straßenabschnitten durch die Entwicklung des Plangebiets zu rechnen (Schalltechnisches Gutachten, Konzept dB plus 2026). Die planbedingte Zunahme des Verkehr und seiner Luftemissionen ist im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen. Dabei sind die Vorgaben der 39. BImSchV einzuhalten.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Wechselwirkungen zw. Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	
Bestand	Wechselwirkungen sind stets zwischen den abiotischen und biotischen Gegebenheiten gegeben. So bestehen Wechselwirkungen zwischen Flora und Fauna, Boden und Versieglungsgrad, klimatische Bedingungen und Biotoptypen. Die Waldbereiche nehmen Niederschlagswasser auf.

	Ableitungen ins Kanalsystem bedarf es nicht. Der Waldbestand zeigt einen funktionierenden Wasserkreislauf auf. Wald reguliert die Temperaturen im Bestand. Vom Kiesberg/ Königshöhe strömt Kaltluft nachts in den Talraum. Dementsprechend hat der Bestand regulierende Wirkungen auf das städtische Klima im Raum. Für den Menschen stellt diese regulierende Wirkung einen positiven Aspekt für das Wohlempfinden dar. Vor allem bei dem zu erwartenden Anstieg an warmen und heißen Tagen, stellt Kaltluftzufuhr ein hohes Gut für die menschliche Gesundheit dar.
Auswirkung der Planung	Mit der Flächennutzungsänderung und der dadurch möglichen Errichtung der Seilbahn wird eine neue Struktur in Zoo und den Wald bis zur Königshöhe dauerhaft eingeführt. Etwaige Auswirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben und bewertet. Wechselwirkungen, die weitere Beeinträchtigungen hervorrufen werden, sind nicht zu benennen. Für die Kaltluftentwicklung und den nächtlichen Abfluss in Richtung Talraum sind aufgrund des Fortbestand des Waldes keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.
Risiko für Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	
Bestand	Im Talraum der Wupper bzw. im Stadtgebiet Wuppertal bestehen sechs Betriebsbereiche, welche unter den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie / 12. BImSchV (StörfallV) fallen (TÜV Nord 2024). Bei Störfällen innerhalb der Betriebe können, abhängig von den freigesetzten Gefahrgütern und Sicherheitsabständen, Beeinträchtigungen der Umgebung nicht ausgeschlossen werden.
Auswirkung der Planung	Teile des Änderungsbereichs, insbesondere die Tal- und Mittelstation, liegen innerhalb angemessener Sicherheitsabstände des Betriebsbereichs der Bayer Pharma AG (TÜV Nord 2024) für die Stoffe Acrolein, Chlor und Thionylchlorid. Die Talstation liegt in den angemessenen Sicherheitsabständen für Acrolein, Thionylchlorid und Chlor; die Mittelstation liegt nur im Abstand für Acrolein; die Bergstation befindet sich außerhalb. Die Seilbahn dient überwiegend der Erschließung des Zoos, der Königshöhe und der geplanten Hängebrücke als

	Bestandteil eines öffentlich genutzten Freizeitbereichs und ist damit als schutzbedürftige Nutzung im Sinne des § 50 BImSchG zu bewerten (s. Begründung des Bebauungsplans, Stadt Wuppertal 2026c). In der Begründung wird, die für die einzelnen Stationen ermittelte, mögliche Störfallbetroffenheit unter Berücksichtigung der konservativen Berechnungsannahmen, der kurzen Aufenthaltsdauer, der begrenzten zusätzlichen Personenzahl und der topografischen Verhältnisse insgesamt als gering bewertet. Daraus wird abgeleitet, dass die konkrete Schutzbedürftigkeit aufgrund der geringfügigen Auswirkungen im Vergleich zum Bestand als niedrig einzuschätzen ist. „[…] Durch die Planung kommt es zu keiner Risikoerhöhung und die sozioökonomischen Belange überwiegen" (S. 56, Begründung zum Bebauungsplan). Eine Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände ist demnach vertretbar. Im Genehmigungsverfahren wird zudem ein umfangreiches Sicherheits- und Evakuierungskonzept erstellt, welches die Lage der Talstation im angemessenen Sicherheitsabstand zum Betriebsgelände der Bayer AG berücksichtigen wird. Unter Berücksichtigung der konservativen Berechnungsannahmen, der kurzen Aufenthaltsdauer, der begrenzten zusätzlichen Personenzahl und der topografischen Verhältnisse wird die zusätzliche Gefährdung als gering und grundsätzlich bewältigbar eingeschätzt. Im Genehmigungsverfahren ist ein abgestimmtes Sicherheits- und Evakuierungskonzept vorzulegen.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

3.1 Zusammenfassende Übersicht über die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Nachfolgend (Tabelle 2) sind die Umweltauswirkungen, welche bereits unter Kap. 3 benannt wurden, kurz zusammengefasst und anhand der zu erwartenden Erheblichkeit bewertet worden. Dabei reicht die Bewertungsskala von gering, mittel bis hoch. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Grundsätzlich sind die gestalterischen Einzelheiten im Bebauungsplan und Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

Tabelle 2: Zusammenfassende Übersicht über die Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Schutzgut	Umweltauswirkung	Zu erwartende Erheblichkeit
Boden	Punktuelle Eingriffe in den Boden erfolgen für die Seilbahnstützen und flächige Eingriffe für den Bau der Stationen. Bei der Talstation wird in versiegelten Boden eingegriffen. Bei der Mittelstation wird die Samba-Trasse überbaut, teilweise in unversiegelten Boden und bei der Bergstation in unversiegelten Boden eingegriffen. In Summe bleibt ein sehr hoher Teil des Bebauungsplans unverändert mit der Bodenstruktur erhalten.	mittel
Wasser	Die Infiltration in den Boden wird bei der Betrachtung des gesamten B-Plangebiets kleinflächig verringert. Begrünte Stationsdächer werden Niederschlagswasser aufnehmen, verspätet ableiten bzw. verdunsten.	gering
Luft	Während der Bauphase kommt es lokal zu höheren Emissionen. Eine Einhaltung der gängigen Grenzwerte der BImSchV ist anzunehmen.	gering
Klima	Die Waldbereiche erfüllen einen hohen Zweck der Kaltluftgenerierung und -verteilung. Die Planung führt zu wenig Änderungen im Kaltluftdurchlüftungspotential. Eine relevante Zunahme der thermischen Auswirkungen wird nicht prognostiziert.	gering
Tiere	Es kommt zu Eingriffen in Habitate und der Minderung der Habitatqualität für einzelne Tierarten bis zum Verlust. Um Tötungsdelikte zu vermeiden sind Maßnahmen zu ergreifen. Es kann zu Veränderungen der Artenzusammensetzung kommen.	hoch
Pflanzen	Umfangreiche Gehölzentnahmen, temporär wie dauerhaft, sind erforderlich. Dies führt zu verminderten ökologischen Wertigkeiten der Flächen. Für den Verlust an Wald und den	hoch

Schutzgut	Umweltauswirkung	Zu erwartende Erheblichkeit
	Funktionsverlust des Naturhaushalts bedarf es eines Ausgleichs.	
Fläche	Es kommt zu einer geringfügigen Änderung der Flächennutzung.	gering
Landschaft	Mit der Errichtung der Seilbahn wird in den bewaldeten Flanken des Kiesbergs und des Grünen Zoos ein neues Element mit einer funktionseigenen Höhe eingeführt. Die Seilbahn wird aufgrund der über dem Wald geführten Höhenlage aus der Distanz sichtbar sein.	hoch
Mensch	Es kommt baubedingt und punktuell betriebsbedingt zu erhöhten Lärmbelastungen. Diese sind durch Schutzkonzepte zu minimieren und im Planverlauf weiter zu konkretisieren. Im Betrieb wird die Seilbahn hör- und wahrnehmbar sein. Der Erlebnisraum Wald und Zoo werden sich verändern.	mittel
Kultur- / Sachgüter	Der Denkmalschutz wird durch abgestimmte Gebäudehöhen und eine angepasste Gestaltung der Stationen berücksichtigt. In das Zooviertel wird ein neues mehrgeschossiges Gebäude für die Talstation der Seilbahn errichtet.	mittel

Die Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Seilbahn einschließlich der Tal-, Mittel- und Bergstation sowie der erforderlichen Stützen und Nebenanlagen vor. Unter Berücksichtigung der für den parallel aufgestellten Bebauungsplan 1257 vorliegenden Untersuchungen sind insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft hohe Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden die Auswirkungen als mittel und für die Schutzgüter Fläche, Wasser, Klima und Luft als gering eingestuft. Die hohen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ergeben sich aus den Eingriffen in den Wald und weitere Vegetationsbestände im Zoo und am Boettingerweg. Die zu fällenden Bäume mit mittlerem und starkem Baumholz weisen Habitate für

Vogelarten des Waldes und Habitate für Fledermäuse auf. Die Seilbahn wird im Bereich des Walds und des Zoos über die Baumwipfel geführt. Die Seilbahn wird ebenso wie die Hängebrücke eine Landmarke darstellen, die als ein Besuchsmagnet mit Strahlkraft über die Region hinaus fungieren soll. Mit der Mittelstation wird zudem die Möglichkeit geboten, dem Zoo einen weiteren Impuls zum Erleben zu geben. Es wird mit einem dauerhaften Besucherzustrom gerechnet. Für den Zoo und dessen Besucher ergeben sich Veränderungen durch die Seilbahnstützen, die Mittelstation und die Betriebsgeräusche der Seilbahn. Für die Waldbereiche sind die Auswirkungen höher, da die Wege derzeit nahezu ausschließlich zur Naherholung, für den Spaziergang im Wald genutzt werden.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt die betroffenen Flächen entsprechend ihrer bisherigen Nutzung unter anderem als Anlage für den ruhenden Verkehr, Sondergebiet für Erholung, Freizeit und Sport, Grünfläche, Verkehrsfläche sowie Wald dar. Da die geplanten Stationsbauwerke, Stützen und die Seilbahntrasse mit diesen Darstellungen nicht vollständig realisiert werden können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Mit der Änderung werden die Darstellungen an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und an die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans 1257 angepasst.

Der Planbereich östlich des Zoogeländes ist im Landschaftsplan Wuppertal West großflächig als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Für das Landschaftsschutzgebiet wird unter anderem der Erhalt und die Entwicklung der alten Laubwaldbestände in der Nähe des Stadtgebietes benannt. Des Weiteren werden die Bedeutung der Erholung und die Klimawirksamkeit der Freiflächen als Schutzziele aufgeführt, so dass eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich wird.

Unter Berücksichtigung einer eingriffsarmen technischen Planung sowie geeigneter Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen erscheinen die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Umweltkonflikte grundsätzlich bewältigbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine unüberwindbaren umweltrechtlichen oder umweltfachlichen Planungshindernisse erkennbar. Die konkrete Festlegung und rechtliche Sicherung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans und des Genehmigungsverfahrens.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen (Anlage 1 – Nr. 2 c BauGB)

Die konkrete Festlegung und rechtliche Sicherung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans und des Genehmigungsverfahrens. Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung der Baumaßnahmen ist anzustreben, um vermeidbare Störungen und Stressoren zu unterlassen. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Bodenbewegungen, Staub- und Abgasemissionen lassen sich durch eine schnelle Abwicklung zwar minimieren, jedoch nicht verhindern.

Eine detaillierte Auflistung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen lassen sich aus der Anlage des LBP ilp 2026b) entnehmen. Dort sind die Maßnahmenblätter nach Schutzgütern aufgeführt.

3.3 Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen

Die abschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Kompensationsbedarf wird im Rahmen der detaillierteren Umweltprüfung des parallel aufgestellten Bebauungsplans sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans Bebauungsplan 1257 BUGA 3 / Talstation und Seilbahn (ilp 2026b) zusammenfassend herangezogen.

3.4 Planungsalternativen (Anlage 1 – Nr. 2 d BauGB)

Als Grundlage für die Planungen zur Bundesgartenschau 2031 wurden mehrere Machbarkeitsstudien erstellt. Eine umfangreiche Alternativenprüfung kam zu dem Ergebnis, dass der Standort am Boettingerweg für die Talstation sowie die Seilbahn als Transportmittel alternativlos ist. Dort kann die Seilbahnstation ohne Überspannung des denkmalgeschützten Stadions errichtet und eine Entzerrung der Besucher erreicht werden. Eine Errichtung der Seilbahn auf der Seite des Nützenberges oder der Ostseite des Kiesberges ist nicht möglich., da bei diesen Standorten die Anbindungsmöglichkeiten an den ÖPNV fehlen würden.

Bei einer Null-Alternative, der Nichtdurchführung des Bebauungsplans, würden die bestehenden Waldflächen in ihrer derzeitigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Zusätzliche

Flächenversiegelungen, Gehölzverluste sowie bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Emissionen, Besucheraufkommen und Abfälle würden entfallen. Ebenso blieben die bestehenden Funktionen der Wald- und Hangbereiche für den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unverändert erhalten. Gleichzeitig entfielen die mit dem Vorhaben verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen. Hierzu gehört insbesondere die Anbindung des Kiesberges und der geplanten Hängebrücke, die verbesserte Erreichbarkeit der Naherholungsräume sowie die touristische und freiraumbezogene Aufwertung des westlichen Stadtgebiets.

4 Zusätzliche Angaben (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 3)

4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 – Nr. 3a BauGB)

Die Beschreibungen und Bewertungen des Bestands beruhen neben den einschlägigen Vorgaben der Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke auf Erhebungen vor Ort. Lücken der Kenntnislage, die wesentliche Unsicherheiten bei der Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur Folge hätten, liegen im Bereich noch aufzustellender, konkreter Ausführungspläne. Die durch die Bauausführung bedingten Beeinträchtigungen werden daher überschlägig betrachtet und bewertet. Abweichungen von der tatsächlichen Ausführung sind gegeben.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 – Nr. 3b BauGB)

Die ökologische Baubegleitung bzw. Umweltbaubegleitung bildet den Schwerpunkt der bauzeitlichen Überwachung. Ihre Aufgaben sind die Umsetzung der Planung hinsichtlich der festgelegten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu kontrollieren, die Bauausführung zu dokumentieren und Abweichungen sowie erforderliche Nachsteuerungen mit den zuständigen Ämtern abzustimmen. Das Monitoring nach § 4c BauGB wird durch eine ökologische Baubegleitung nicht ersetzt. Ergänzend sind nach Abschluss der Bauarbeiten Entwicklungs- und Funktionskontrollen der wiederhergestellten Vegetationsflächen, neu entstandenen Waldinnenränder, Ersatzpflanzungen und gegebenenfalls artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren; bei Fehlentwicklungen oder unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu veranlassen.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 – Nr. 3c BauGB)

Die Stadt Wuppertal richtet zwischen April und Oktober 2031 nach erfolgreicher Bewerbung die Bundesgartenschau aus. Die geplante Seilbahn soll in Kombination mit der ebenfalls für die Bundesgartenschau geplanten Hängebrücke errichtet werden.

Die Änderung der Flächennutzung schafft die Voraussetzungen für die am Boettingerweg beginnende, über eine Mittelstation in Höhe der Samba-Trasse, bis zum Erbslöhweg am Kiesberg führende Seilbahn.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter werden hinsichtlich der Auswirkungen betrachtet und bewertet. Hohe Auswirkungen ergeben sich für Tiere, Pflanzen und Landschaft. Die Inanspruchnahme vor allem von Wald angrenzend an den Zoo bis zur Königshöhe verursacht Eingriffe in Lebensräume von Vögeln und Fledermäusen. Die Seilbahn wird aufgrund der Führung über die Baumwipfel weithin sichtbar sein. Der Eingriff ins Landschaftsbild lässt sich nicht ausgleichen. Für den Bau und punktuell für den Betrieb ist mit hohen Geräuschemissionen zu rechnen, wie das Schallschutzgutachten darstellt. Mittlere Auswirkungen zeigen sich bei dem Schutzgut Boden, Mensch, Kultur-/ Sachgüter; geringe bei Wasser, Luft, Klima sowie Fläche. Eine Gefährdung durch Störfälle benachbarter Industrie kann über ein zu erstellendes Sicherheitskonzept gemindert werden. Ein Sicherheitskonzept ist zu erstellen, da Tal- und Mittelstation der Seilbahn den angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Industriebereich unterschreiten.

Insgesamt bereitet die Flächennutzungsplanänderung erhebliche Eingriffe in Wald- und Gehölzbestände, Tierlebensräume und das Landschaftsbild vor. Diese können durch Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reduziert, jedoch nicht vollständig vermieden werden. Bei Änderungen der Bauausführung sowie Abweichungen von den Bestimmungen obliegt es der ökologischen Baubegleitung, die Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter zu bewerten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die verbleibenden Konflikte auf Ebene des Bebauungsplans und der nachfolgenden Zulassungsverfahren grundsätzlich bewältigbar. Unüberwindbare umweltfachliche oder umweltrechtliche Planungshindernisse sind nicht erkennbar. Da sich die Seilbahn noch in einem frühen Planungsstadium befindet, sind einzelne technische und flächenbezogene Angaben als vorläufig einzustufen und im weiteren Planungsprozess zu konkretisieren.

Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 - Nr. 3d BauGB)

BauGB: Baugesetzbuches mit der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist"

BauO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.Juli 2018, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 537) geändert worden ist.

BR Düsseldorf (2026): Regierungsbezirk Düsseldorf, Regionalplan Düsseldorf (RPD), Blatt 20– Stand: 05.03.2026

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

GD NRW (2014): Geologischen Dienst NRW, Bodenkarte 1: 50.000 online unter https://www.gd.nrw.de/pr_kd_bodenkarte-50000.php, abgerufen am 11.09.2026

GModG: Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden (Gebäudemodernisierungsgesetz – GModG) vom 08.08.2020, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.10.2023 geändert worden ist

ELWAS WEB (2026): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW, Wasserdaten NRW online unter https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=B6D453ED207B96ECAF88317F221E41FB abgerufen am 11.09.2026

Ingenieurbüro Lohmeyer (2000): Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, März 2000

KrWG 2008: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl.

I S. 212), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

LANUK (2026a): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen, Klimaatlas NRW; Klimaanalysekarte online unter https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?&it-nrw_layer=PL_KY_NACHT abgerufen am 11.09.2026

LANUK (2026b): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen; Klimaatlas NRW, Klimakarte online unter https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?&it-nrw_layer=PL_KY_KLIMATOP abgerufen am 11.09.2026

LANUK (2026c): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen, Klimaatlas NRW; Planungshinweise online unter https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/klima/klimaanalyse/planunghinweis/ abgerufen am 11.09.2026

LNatSchG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

LPlG NRW: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 GV. NRW. S. 399) geändert worden ist

MUNV NRW (2026), Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW, Umgebungslärm in NRW, Lärmkarte 4.Runde, 2022 online unter https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/ abgerufen am 30.09.2026

Müller-BBM (2025): Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Luftmessbericht Wuppertal 2024 vom 13.06.2025

Stadt Wuppertal (2005a): Landschaftsplan Wuppertal-West der Stadt Wuppertal – Festsetzungsteil gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005, Stand April 2005

Stadt Wuppertal (2005b): Geoportal des Flächennutzungsplans vom 17.01.2005, online unter https://digital-twin-wuppertal-live.github.io/fnp-inspektor/#/arbeits-karte?lat=51.24696308750907&lng=7.120103303399917&zoom=12; abgerufen am 30.09.2026

Stadt Wuppertal (2026a): Starkregengefahrenkarte, online unter https://www.wuppertal.de/microsite/geoportal/topicmaps/contentseiten/starkregengefahrenkarte.php abgerufen 21.09.2026

Stadt Wuppertal (2026b). Kommunales Luftmessprogramm online unter https://www.wuppertal.de/microsite/Umweltschutz/Luft_Laerm/Luftmessprogramm.php abgerufen am 30.09.2026

Stadt Wuppertal (2003): Denkmalbereichsatzung für das „Zoo-Viertel" in Wuppertal vom: 18.12.2003

Zoo-Verein Wuppertal e.V. (2023): Pinguinal, Magazin des Zoo-Verein Wuppertal e.V., Nr. 32/I-2023, ISSN 1866-1920, online unter https://www.wuppertal.de/microsite/zoo/Pinguinal-Nr.32.pdf, abgerufen am 30.09.2026